

**Vereinbarung**  
**nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz über die**  
**Einführung und Nutzung automatisierter Funktionen zur Unter-**  
**stützung der Systemverwaltung von IuK-Technik**

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat –

- Personalamt -

einerseits

und

dem DBB Hamburg

– Beamtenbund und Tarifunion –

sowie

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Landesbezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände des öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

In der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG vom 18. Juli 2000 über den Prozess zur Einführung eines Verfahrens zur integrierten Ressourcensteuerung haben sich die Partner dieser Vereinbarung darauf verständigt, die erforderlichen Konkretisierungen des Einführungskonzepts im Koordinierungsausschuss zu beraten und ggf. gesondert zu vereinbaren. Ein wesentlicher Baustein für die effiziente Bereitstellung der erforderlichen Software ist es, die bereitgestellte Arbeitsplatztechnik durch technikunterstützte Systemverwaltung professionell und zentral zu administrieren.

Damit werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Gewährleistung des stabilen Betriebs und einer hohen Verfügbarkeit der Anwendersysteme für die Anwenderinnen und Anwender,
- Gewährleistung standardisierter Arbeitsplatztechnik und einer hohen Transparenz über Installationsvorgänge und installierte Software gegenüber den Anwenderinnen und Anwendern und den Personalräten,
- zügige und umfassende Bereitstellung von Software für die Aufgabenerfüllung der Beschäftigten,
- effektive und zeitnahe Unterstützung der Beschäftigten bei technischen Problemen,
- Wahrung des AKV-Prinzips<sup>1</sup> und Erhalt der Gestaltungsmöglichkeiten der Anwenderinnen und Anwender an ihrem Arbeitsplatz.

Voraussetzung hierfür sind, neben der Bereitstellung einer einheitlichen und kommunikationsfähigen Infrastruktur, die Kompetenz und Akzeptanz der Beschäftigten, um die bereitgestellte Informations- und Kommunikationstechnik effizient zu nutzen.

---

<sup>1</sup> das AKV-Prinzip ist die Wahrung der Einheit von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung

## **1. Vereinbarungsgegenstand**

Der Verhandlungsgegenstand umfasst folgende Funktionalitäten technikerunterstützter Systemverwaltung:

- Inventur von Hard- und Software
- Automatisierte Verteilung von Software
- Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender durch Fernzugriff

Die örtlichen Personalräte und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften können von der Verwaltung jederzeit eine Aufstellung der aktuell eingesetzten Produkte einschließlich der dafür geltenden Einstellungsvorgaben erhalten. Sofern die eingesetzten Verfahren über weitere Funktionalitäten verfügen, bedarf deren Einsatz gegebenenfalls ergänzender Regelungen. Die örtliche Mitbestimmung im Übrigen bleibt unberührt.

## **2. Information der Beschäftigten**

Die von der Einführung automatisierter Systemverwaltungsfunktionen betroffenen Beschäftigten werden von der Verwaltung rechtzeitig und umfassend informiert. Hierzu gehören im besonderen die Einführung der Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender über Fernzugriff und die Abläufe und möglichen Folgen der Inventarisierung.

## **3. Handlungsanweisungen für die unter 1. benannten Funktionalitäten**

### **3.1 Allgemeines**

Es wird darauf hingewirkt, dass die mit den unter 1 genannten administrativen Tätigkeiten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit sind, das eigene Handeln den Anwenderinnen und Anwendern transparent zu machen.

Im Rahmen der durch Datenschutz, Betriebssicherheit und Kosten gesetzten Grenzen sollen die Anwenderinnen und Anwender in ihren Möglichkeiten

unterstützt werden, den eigenen Arbeitsplatz und die Bildschirmeinstellungen anzupassen.

Die Verteilung der Aufgaben im Rahmen der Systemverwaltung soll sich am AKV-Prinzip orientieren.

### **3.2 Schweigepflicht**

Werden im Rahmen der Tätigkeit Informationen über Anwenderinnen und Anwender oder über die Daten von Anwenderinnen und Anwendern bekannt, die für die Aufgabenerfüllung der in 1. genannten Tätigkeiten nicht zwingend erforderlich sind, so ist hierüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt ausdrücklich auch gegenüber Vorgesetzten.

Die Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist nur in den Fällen zulässig, in denen diese Weitergabe auf Grund rechtlicher Bestimmungen zwingend vorgesehen ist.

### **3.3 Inventur**

Die Ermittlung von Daten über die Konfiguration von Hard- und Software der Geräte ist zulässig, sofern sie der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes oder der Führung des Gerätebestandsverzeichnisses dient. Ausgenommen hiervon sind die Datenbestände der Anwenderinnen und Anwender.

Die Personalräte sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften können Einsicht in die Inventurdaten nehmen, sofern diese nicht einer besonderen Geheimhaltung unterliegen.

Wenn bei der Inventur auf Arbeitsplatzrechnern Software ermittelt wird, die unzweifelhaft nicht der Aufgabenerfüllung der Beschäftigten dient oder ein Verstoß gegen lizenzrechtliche Bestimmungen vorliegt, können die Beschäftigten oder der jeweilige Verursacher von der Systemverwaltung aufgefordert werden, diese Software zu deinstallieren oder zu löschen. Hierbei können sich die Beschäftigten von der Systemverwaltung unterstützen lassen.

Folgen die Beschäftigten nach Erhalt dieser Aufforderung nicht, wird die Systemverwaltung die Dienststelle der Beschäftigten hierüber unterrichten. Die Dienststelle klärt das weitere Vorgehen mit den Beschäftigten und teilt das Ergebnis der Systemverwaltung mit. Wenn der Aufforderung gefolgt wird, erfolgt keine Meldung an den Vorgesetzten.

Da die Inventurdaten in der Regel keine Rückschlüsse auf den Verursacher der Installation erlauben, steht bei diesem Prozess die Deinstallation und nicht die Suche nach Verantwortlichkeiten im Vordergrund.

Alte Inventurdaten sind mindestens jährlich zu überschreiben.

### **3.4 Verteilung von Software**

Die automatisierte Verteilung von Software ist zulässig, wenn sie der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes dient oder für die Aufgabenerfüllung der Beschäftigten erforderlich ist.

Hierbei ist im besonderen darauf zu achten, dass der Betrieb nicht unnötig gestört wird.

Die Beschäftigten werden über neue oder veränderte Funktionen und Veränderungen des Benutzerprofils möglichst vorab informiert. Es wird angestrebt, dies unmittelbar auch technisch mit der Softwareverteilung zu koppeln.

### **3.5 Fernzugriff**

In den Behörden und Ämtern ist jeweils vorab zu prüfen, ob der Fernzugriff bei allen Daten und Anwendungen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist.

Der Fernzugriff ist so konfiguriert, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Die Anwenderinnen und Anwender müssen den Fernzugriff vor jedem Zugriff durch die Fernbetreuerin oder den Fernbetreuer freigeben.

- Der Fernzugriff wird am Bildschirm angezeigt und mit einem Ton signalisiert, sofern dies technisch möglich ist.
- Die Anwenderinnen und Anwender können den Fernzugriff jederzeit beenden.
- Die Konfiguration des Fernzugriffs kann weder von den Anwenderinnen und Anwendern noch von der Fernbetreuerin oder dem Fernbetreuer geändert werden.
- Die Anwenderinnen und Anwendern können sich bei der zuständigen Systemverwaltung über die aktuelle Konfiguration des Fernzugriffs informieren.
- Der Fernzugriff wird protokolliert<sup>2</sup>.

#### 4.

#### **Anwendbarkeit von gesetzlichen Vorschriften und Tarifverträgen, Weitergeltung bestehender Vereinbarungen gem. § 94 HmbPersVG**

Neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben insbesondere die folgenden Verträge und Vereinbarungen unberührt:

- der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 sowie die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften;
- die Vereinbarung gem. § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989;
- der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten vom 21. Oktober 1981;
- die Vereinbarung gem. § 94 HmbPersVG über die Anwendung des Bildschirm-TV auf Beamte vom 28. Juni 1982.

---

<sup>2</sup> Die Verwaltung erklärt hierzu zu Protokoll: Mit dieser Art des Fernzugriffs hat die Verwaltung bisher keine Erfahrungen gesammelt. Deshalb ist auch noch unklar, für welche Zwecke die anfallende Protokolldaten Verwendung finden könnten. Sie wird derartige Daten bis auf Weiteres für sechs Monate aufbewahren und sichert den betroffenen Beschäftigten zu, dass sie in sie betreffende Protokolldaten Einsicht nehmen dürfen. Eine Auswertung der gewonnenen Erfahrungen wird spä-

**5.  
Schlussbestimmungen**

Die Verwaltung wird die Spitzenorganisationen über alle Änderungen oder Erweiterungen der automatisierten Funktionen zur Unterstützung der Systemverwaltung von IuK-Technik zeitnah informieren.

Zweifel über die Einhaltung dieser Vereinbarung sollen durch direkte Kontaktaufnahme der Partner dieser Vereinbarung ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.

Erklärt mindestens einer der Partner der Vereinbarung, dass eine Maßnahme den Gegenstand dieser Vereinbarung überschreitet, ist unverzüglich über eine Ergänzung der Vereinbarung zu verhandeln.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Hamburg, den 1. Juli 2001

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Personalamt

DBB Hamburg  
Beamtenbund und Tarifunion

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Nord